

08.06.94

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Punkt 6 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 2)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort "unterbringen" die Worte "und ist zu einem sorgsamem und verhaltensgerechten Umgang mit ihm verpflichtet" eingefügt.

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994

...

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßem Verhalten, insbesondere seiner Bewegung, nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden."

Begründung:

Da die Möglichkeit zu artgemäßem Verhalten insgesamt wesentlich zum Wohlbefinden beiträgt, ist diesem Aspekt bei der Haltung von Tieren angemessen Rechnung zu tragen. Der Begriff "artgemäße Bewegung" als Teilaspekt soll deshalb in § 2 des Tierschutzgesetzes durch die weitergehendere Formulierung "artgemäßes Verhalten" ersetzt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c nach Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 3 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

"aa₁) Nummer 5 wird gestrichen."

Begründung:

Diese Streichung wird gefordert durch Artikel 10 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (vgl. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991, BGBl. II S. 402). Merkmale, die durch operative Eingriffe oder schmerzhaftes Behandlungen erzielt werden, dürfen nicht Bestandteil des Rassestandards sein.

...

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 8 Abs. 7 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe 6 ist der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung:

Nach dem Gesetzesbeschluß sollen Tierversuche, die unter Betäubung vorgenommen werden, wobei das Tier unter dieser Betäubung getötet wird, zukünftig keiner Genehmigung mehr bedürfen. Die zuständigen Behörden hätten somit keine Möglichkeit, die ethische Vertretbarkeit derartiger Tierversuche zu überprüfen. Dies ist jedoch unverzichtbar.